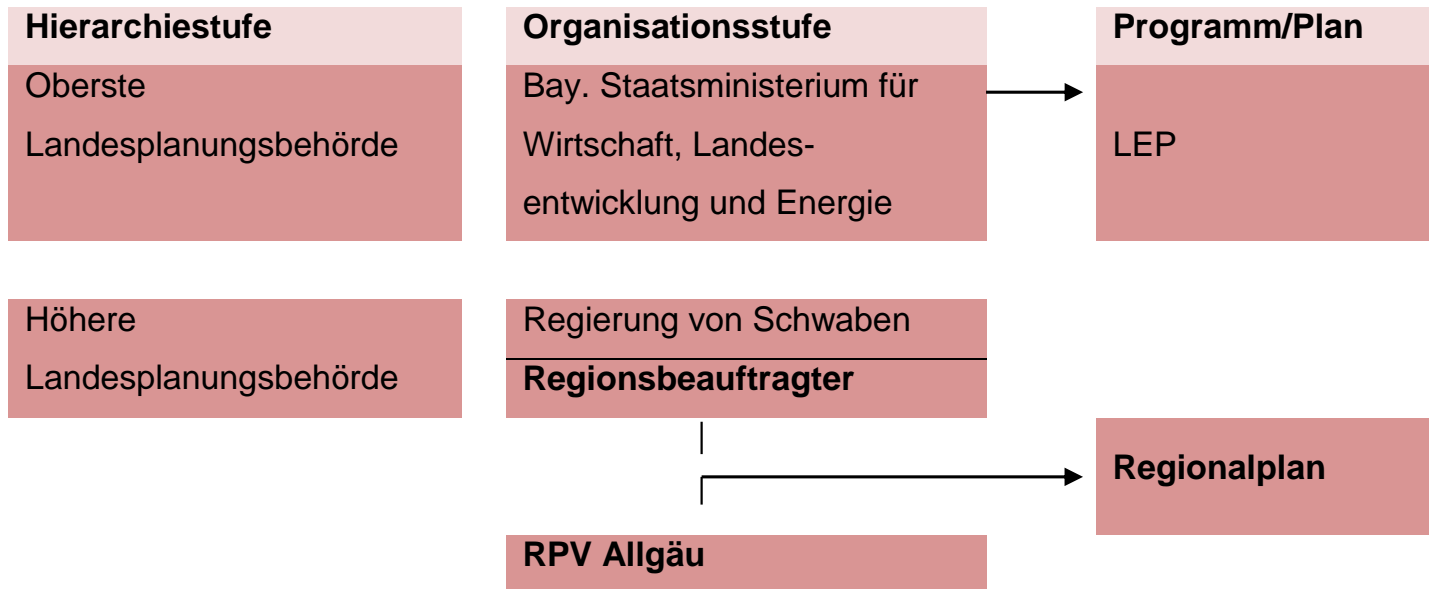


Berücksichtigung des Tourismus in der Regionalplanung des Regionalen Planungsverbands Allgäu

Art. 8 Bayer. Landesplanungsgesetz

- Der Regionale Planungsverband Allgäu wird nach Vorgabe des Art. 8 Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) durch Zusammenschluss der Gemeinden, Märkte, Städte und Landkreise der Region Allgäu (= Verbandsmitglieder der Region Allgäu) gebildet.
- Er umfasst die Landkreise Lindau (B), Oberallgäu, Ostallgäu sowie die kreisfreien Städte Kaufbeuren und Kempten (Allgäu) mit insgesamt rund 492.000 Einwohnern.
- Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und mit dem Inkrafttreten der Einteilung des Staatsgebietes in insgesamt 18 Planungsregionen gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern durch Beschluss der Bayer. Staatsregierung am 01. April 1973 entstanden.



Regionalplan der Region Allgäu

Inhaltsverzeichnis

Präambel

TEIL A ÜBERFACHLICHE ZIELE UND GRUNDSÄTZE

I **Allgemeine Ziele und Grundsätze**

II **Raumstruktur**

- 1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume
- 2 Ökologische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume

III **Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte**

- 1 Zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)
- 2 Bevorzugte Entwicklung zentraler Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)
- 3 Zentrale Orte der unteren Stufe (Unterzentren)
- 4 Siedlungsschwerpunkte

Regionalplan der Region Allgäu

TEIL B FACHLICHE ZIELE UND GRUNDSÄTZE

I **Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft**

- 1 Landschaftliches Leitbild
- 2 Sicherung, Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
 - 2.2 Regionale Grünzüge
 - 2.3 Schutz und Pflege von Natur und Landschaft
- 3 Wasserwirtschaft
 - 3.1 Übergebietlicher Wasserhaushalt
 - 3.2 Wasserversorgung
 - 3.3 Hochwasserschutz
 - 3.4 Wasserbauliche Maßnahmen, Abflussregelung und Erosionsschutz

II **Wirtschaft**

- 1 Wirtschaftliche Entwicklung der Region
- 2 Sektorale Wirtschaftsstruktur
 - 2.1 Handel
 - 2.2 Tourismus
 - 2.3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
 - 2.4 Landwirtschaft
 - 2.5 Forstwirtschaft

Regionalplan der Region Allgäu

- III Sozialwesen, Kultur, Erholung und Sport**
 - 1 Sozialwesen – Familie, Jugend, Behinderte, Senioren
 - 2 Gesundheitswesen
 - 3 Bildungs- und Erziehungswesen
 - 4 Kulturelle Angelegenheiten
 - 4.1 Theater und Musikpflege
 - 4.2 Museen und Denkmalpflege
 - 4.3 Bibliotheken
 - 5 Erholung, Freizeit und Sport

Regionalplan der Region Allgäu

IV Technische Infrastruktur

- 1 Verkehr
 - 1.1 Öffentlicher Personennahverkehr
 - 1.2 Straßenverkehr
 - 1.3 Schienenverkehr
 - 1.4 Radverkehr und Radwegebau
 - 1.5 Luftverkehr
 - 1.6 Schiffsverkehr
- 2 Kommunikationstechnologien
- 3 Energieversorgung
 - 3.1 Allgemeine Leitlinien
 - 3.2 Nutzung der Windenergie

V Siedlungswesen

- 1 Siedlungsstruktur
- 2 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze

Art. 2 Nr. 2 BayLplG

Ziele der Raumordnung:

Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (Art. 17 Satz 1 Halbsatz 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Art. 2 Nr. 3 BayLplG

Grundsätze der Raumordnung:

Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden.

Überfachliche Ziele und Grundsätze

II Raumstruktur

1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume

- 1.1 (G) Im Alpengebiet ist eine ausgewogene Entwicklung von Tourismus, gewerblicher Wirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft anzustreben. Im mittleren und nördlichen Teil der Region ist der gewerblich-industrielle Bereich möglichst zu stärken.
- 1.2 (Z) Im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Kempten (Allgäu) soll die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden, insbesondere dem Unterzentrum Waltenhofen sowie den Kleinzentren Altusried und Durach erfolgen und soweit erforderlich über Gemeindegrenzen hinweg abgestimmt werden.
- 1.3 (Z) Im Stadt- und Umlandbereich des möglichen Oberzentrums Kaufbeuren soll die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden, insbesondere dem Kleinzentrum Germaringen/ Westendorf sowie dem Siedlungsschwerpunkt Mauerstetten und der Gemeinde Stöttwang erfolgen.

Teilfachkapitel B II Wirtschaft

2.2 Tourismus

- 2.2.1 (Z) Der Tourismus – als bedeutender Wirtschaftszweig der Region – soll langfristig gesichert und weiterentwickelt werden.
- (G) Dabei ist in allen Tourismusgebieten eine gute Auslastung der Infrastruktureinrichtungen anzustreben.
- (G) Es ist anzustreben, die Tourismuswerbung und die Vermarktung der Tourismusdestination Allgäu durch ein möglichst einheitliches Marketingkonzept im Sinne einer Dachmarke zu verbessern. Dabei ist den natürlichen Gegebenheiten des Allgäus einerseits und des bayerischen Bodenseeraumes andererseits möglichst Rechnung zu tragen.
- 2.2.2 (Z) In den Tourismusgebieten Oberallgäu, Ostallgäu, Allgäuer Alpenvorland, Westallgäu und Bodensee soll die Tourismusinfrastruktur vorrangig qualitativ, bei entsprechendem Bedarf auch quantitativ, verbessert und abgerundet werden.

Teilfachkapitel B II Wirtschaft

- 2.2.3 (Z) Die Tourismusgebiete Oberes Lechtal und nördliches Ostallgäu sollen durch den Ausbau der dort vorhandenen Ansätze des Tourismus weiterentwickelt werden.
- 2.2.4 (Z) In den Tourismusgebieten Oberallgäu, Ostallgäu, Allgäuer Alpenvorland, Westallgäu und Bodenseegebiet sollen die erforderlichen Einrichtungen für Urlaub, Erholung, Gesundheit und Sport fach- und sachgerecht für alle Jahreszeiten verstärkt ausgebaut werden.
- 2.2.5 (G) Es ist anzustreben, die Gesundheitsregion Allgäu – entsprechend der Bedürfnisse der Menschen nach Gesundheitsvorsorge, Wellness und Fitness – noch weiter auszubauen. Dabei kommt der Modernisierung und Stärkung des herkömmlichen Kur- und Bäderwesens besondere Bedeutung zu.
- 2.2.6 (G) Eine verstärkte Nutzung der Möglichkeiten des „Urlaub auf dem Bauernhof“ ist anzustreben.
- 2.2.7 (G) Insbesondere in Kempten (Allgäu) und Kaufbeuren ist eine Weiterentwicklung des Städtetourismus anzustreben.
(G) Dem Kulturtourismus und der Vernetzung des kulturellen Angebots in der Region kommt besondere Bedeutung zu.
- 2.2.8 (G) Der Tagungs- und Seminartourismus ist möglichst weiter auszubauen.
- 2.2.9 (G) Der Bekanntheitsgrad der Tourismusregion Allgäu ist über sportliche Großveranstaltungen möglichst zu steigern. Die Förderung des Breitensports – insbesondere Skialpin und Skilanglauf – durch Sportevents ist von besonderer Bedeutung.

Teilfachkapitel B IV Technische Infrastruktur

- 1.3.4 (Z) Die Außerfernbahn Kempten (Allgäu) – Pfronten – Reutte – Garmisch ist zu erhalten und in ihrer Leistungsfähigkeit auszubauen.
- 1.3.5 (Z) Die Strecke Lindau (Bodensee) – Friedrichshafen ist leistungsgerecht auszubauen.
- 1.3.6 (Z) Die Bahnhöfe und Haltepunkte in der Region sind barrierefrei auszubauen.
- 1.3.7 (Z) In Lindau (Bodensee) ist der Inselbahnhof – einschließlich der Zulaufstrecken – zu erhalten.
(Z) Für die zeitgemäße Anbindung des Knotens Lindau (Bodensee) an den Regional- und Fernverkehr ist ein Durchgangsbahnhof im Stadtteil Reutin zu errichten.
- 1.3.8 (G) Ein Regionalbahnkonzept Allgäu soll angestrebt werden. Dabei soll die Verkehrsbedienung auf der Schienenstrecke Kempten (Allgäu) – Oberstdorf (in Verlängerung der Illertalbahn) verbessert werden.

Teilfachkapitel B V Siedlungswesen

2 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze

- 2.1 (G) Freizeitwohngelegenheiten (Ferienhäuser, Ferienwohnungen) sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche zu errichten. Die Einbindung von Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätzen in das Orts- und Landschaftsbild hat besonderen Anforderungen möglichst Rechnung zu tragen.
- 2.2 (G) Touristisch genutzte Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze mit einem überwiegenden Anteil an touristisch zu nutzenden Standplätzen sind möglichst in Räumen zu errichten, in denen sie zur Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung des Tourismus beitragen können.
- 2.3 (Z) Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Region von der Errichtung überwiegend eigengenutzter Freizeitwohngelegenheiten (Zweitwohnungen) freigehalten wird.